

Kratzer am Lack

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Vorkämpfer der Menschenrechte. Das Grundgesetz bekennt sich nachhaltig zu ihnen. Wenn andere Länder sie nicht so recht ernst nehmen, wird dies sogar auf höchster Ebene angesprochen und kritisiert. Nur bei ganz wichtigen Handelspartnern macht man da eine Ausnahme.

Zu den Menschenrechten gehört auch die Meinungsfreiheit und sie gilt – so hat es das Bundesverfassungsgericht immer wieder betont - auch für Arbeitnehmer. Kann man also auch den eigenen Arbeitgeber öffentlich kritisieren? Im Prinzip: Ja, aber man sollte rechtliche Beratung in Anspruch nehmen, bevor man den Mund aufmacht oder ein Flugblatt verteilt. Denn der Gang in die Öffentlichkeit setzt voraus, dass innerbetriebliche Abhilfe erfolglos war oder von vorne herein nicht in Betracht kam. Und man darf keine „leichtfertigen“ Anschuldigungen erheben, sonst wäre dies ein schwerer Verstoß gegen Arbeitnehmerpflichten, der mit einer Kündigung geahndet werden kann.

Was diese Grenzen bedeuten, konnte man am Beispiel der Berliner Altenpflegerin Brigitte Heinisch nachvollziehen. Sie hatte ihrem Arbeitgeber verschiedentlich „Überlastungsanzeigen“ geschickt und Missstände kritisiert: Weil zu wenig Personal verfügbar war, fehle es an der hygienischen Grundversorgung; auch würden Pflegekräfte angehalten, Leistungen zu dokumentieren, die sie in Wirklichkeit gar nicht erbracht hatten. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen drohte der Arbeitgeberfirma mit einer Kündigung des Pflegevertrages – so ganz unberechtigt kann die Kritik also nicht gewesen sein. Der Arbeitgeber wies die Vorwürfe zurück, ohne sich mit ihnen im Einzelnen auseinanderzusetzen. Die Arbeitnehmerin erstattete daraufhin durch ihren Rechtsanwalt Strafanzeige wegen Betrugs, denn von der immer betonten sorgfältigen und fachgerechten Pflege konnte beim besten Willen nicht die Rede sein. Der Arbeitgeber sprach eine fristlose Kündigung wegen leichtfertiger falscher Anschuldigung aus.

Die Altenpflegerin erhob Kündigungsschutzklage, der das ArbG Berlin auch stattgab. Doch das LAG Berlin entschied anders: Die Klägerin könne ihre Vorwürfe nicht wirklich belegen, weshalb sie „leichtfertig“ seien. Das Gericht sah keine Veranlassung, die Revision zuzulassen, eine Verfassungsbeschwerde wurde mit knapper Begründung als aussichtslos

verworfen. Doch die letzte Instanz – der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg - sah es anders: Die deutschen Gerichte hätten die Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt. Der Klägerin wurden 10.000 Euro Entschädigung zugesprochen. Es war nicht das erste Urteil dieser Art.

Ende gut alles gut? Seit den Vorgängen waren im Zeitpunkt der Straßburger Entscheidung gut 6 ½ Jahre vergangen, an eine Rückkehr in den Betrieb war nicht zu denken. Aber das Urteil macht auch Hoffnung: Arbeitgeber werden in Zukunft vorsichtiger sein, Gerichte die Meinungsfreiheit stärker beachten. Vielleicht kann man sich dann sogar den Umweg über Straßburg sparen.

Fundstelle: Der Betriebsrat (dbr) Heft 9/2011 S. 3